

Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V.



Satzung

des Vereins

"Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V."

(Stand: 12.11.2010)

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches Donaumoos e.V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Donaumoos- und -riedgebiete sowie die Donau-Auwald- und -hangwaldbereiche in den Landkreisen Günzburg und Dillingen und daran angrenzende Gebiete (siehe beiliegende Karte). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Günzburg eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der im Bundesnaturschutzgesetz und im Bayerischen Naturschutzgesetz genannten Ziele und Grundsätze. Insbesondere widmet sich der Verein im Auftrag des Freistaates Bayern und gemäß staatlicher Vorgaben der Verwirklichung der Ziele des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern vom 20.12.1991/22.01.1992 (Bayer. GVBl. S. 314) zur Verbesserung des Wasser- und Naturhaushaltes im Schwäbischen Donaumoos. Darüber hinaus zählen zu seinen Aufgaben die Gebietsbetreuung des Feuchtgebietes internationaler Bedeutung "Donauauen und -moos" (Ramsar-Gebiet) sowie die Unterstützung der Ziele der NATURA 2000-Gebiete der Europäischen Union. Er widmet sich vor allem der Vorbereitung, Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes veranlaßt sind, unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes durch



- a) Verbesserung des Wasserhaushaltes, z.B. durch Wiederbewässerung, Aufstau, Beseitigung von Entwässerungen;
 - b) Optimierung der bestehenden Biotop durch geeignete Maßnahmen;
 - c) Schaffung eines Biotopverbundes für den gesamten Raum;
 - d) Sicherung gefährdeter Biotop, Schaffung von Pufferzonen um beeinträchtigte Biotop, Neuschaffung geeigneter Lebensräume bzw. Strukturen durch Ankauf oder Pacht von Flächen, Einsatz von Förderprogrammen etc.;
 - e) Extensivierung der Landwirtschaft (Förderprogramme) zum Schutz nährstoffarmer Lebensräume und des Grundwassers;
 - f) Durchführung gezielter Artenhilfsprogramme (z. B. Wiesenbrüter, Weißstorch etc.);
 - g) Überwachung der Maßnahmen durch flankierende naturschutzrelevante Forschungsmaßnahmen und gezielte wissenschaftliche Erfolgskontrolle;
 - h) Durchführung von naturschutzfachlich orientierten Bildungsveranstaltungen;
 - i) Vorbereitung und Unterstützung aller Maßnahmen und Umsetzungsaktivitäten durch gezielte Öffentlichkeits-, Informations- und Aufklärungsarbeit;
 - k) Förderung und Unterstützung einer umweltgerechten, nachhaltigen Regionalentwicklung.
- (2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, die Kulturlandschaft im Wirkungsbereich des Vereins nach Maßgabe der Art. 21 ff des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (BayRS 787-1-E) in der jeweils geltenden Fassung zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten.
 - (3) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 b LwFöG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.
 - (4) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFöG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
 - (5) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b LwFöG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen.
 - (6) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des Art. 8 LwFöG eingeschaltet. Mit Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFöG gefördert werden, werden nur Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt (Vereinsmitglieder



können bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden).

- (7) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22, 24 LwFöG und als solcher mit Bescheid vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.11.1993 anerkannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 6 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Fördernde kommunale Mitglieder können alle Städte und Gemeinden werden, deren kommunales Gebiet sich mit weniger als einem Drittel im Arbeitsgebiet der ARGE Donaumoos befindet oder Kommunen oder kommunale Zweckverbände, die außerhalb des Arbeitsgebietes der ARGE Donaumoos liegen und die durch ihre Mitgliedschaft die ARGE Donaumoos unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können nicht Mitglied im Vorstand sein und haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Ausschluß erfolgt, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wird. In besonderen Fällen (z.B. längerer Krankheit oder Auslandsaufenthalt) kann einer Stilllegung der Mitgliedschaft zugestimmt werden, wenn der Vorstand von dem Umstand, der dies erforderlich macht, unterrichtet wird.



Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand soll jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder sind mindestens **zehn Tage** zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von vier Wochen auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, *kein Stimmrecht haben fördernde Mitglieder*. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Sie können bei nur einem Kandidaten für einen Vorstandssitz in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für



- a) die Wahlen des Vorstandes und des Wahlausschusses;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen;
- c) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Satzungsänderungen;
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und 10 Beisitzern.

Die drei Vorsitzenden werden repräsentiert aus

- a) Vertretern der Land- und Forstwirtschaft,
- b) Vertretern von Naturschutzverbänden,
- c) Vertretern der Bayerischen Kommunalen Gebietskörperschaften.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens sechs Monaten ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Dem Vorstand sollen angehören:

- **fünf** Vertreter der Land- und Forstwirtschaft
(Bauernverband, praktizierende Landwirte, Waldbauernvereinigung, Selbsthilfeeinrichtungen),
- **fünf** Vertreter der Naturschutzverbände,
- **fünf** Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften.



- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens **zehn Tagen** unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Bei der Beschlußfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gemäß Art. 22 LwFöG gefördert werden sollen, sind nur Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, welche die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (7) Mit Beschluß der Mitgliederversammlung können langjährige Vorstandsvorsitzende, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernannt bzw. Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Es sollen nicht mehr als 1 Ehrenvorsitzender und 2 Ehrenmitglieder zeitgleich ernannt werden. Den Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung.
- (8) Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand als kooperatives, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied an. Er ist zu Sitzungen zu laden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung gleichermaßen wie normale Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

§ 9 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Der Vorsitzende und der 1. und 2. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in dieser Reihenfolge. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß ein Vorstandsmitglied nur tätig werden darf, wenn das zu vertretende Vorstandsmitglied verhindert ist.
- (2) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Er soll sich aus Vertretern verschiedener bayerischer und baden-württembergischer Fachbehörden und Universitäten sowie praktizierenden Landwirten und weiteren sachverständigen Personen für Naturschutz und Landschaftspflege zusammensetzen. Die



Fachbeiratsmitglieder sind in einem separaten Verzeichnis im Einzelnen aufgelistet.

- (3) Der Fachbeirat soll zu den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen werden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände oder Privatpersonen mit besonderen Spezialkenntnissen beratend hinzuziehen.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person übertragen.

§ 12 Beurkundungen

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
Spenden können nur als zweckgebundene Spenden an Mitgliedsgemeinden oder die Landkreise gegeben werden.
- (2) Die Höhe des zu Jahresbeginn fälligen Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt.
- (3) Die Beiträge der kommunalen Gebietskörperschaften bedürfen der Zustimmung der Beschlußgremien.
Bestehen bei einer Stadt oder Gemeinde Mitgliedschaften bei zwei oder mehr Landschaftspflegeverbänden, kann dieser Stadt oder Gemeinde auf Antrag der Mitgliedsbeitrag bei der ARGE Donaumoos um die Höhe des Beitrags oder der Beiträge bei dem oder den weiteren Landschaftspflegeverband (-verbänden) gekürzt werden.
Die sich daraus ergebende Beitragsminderung darf 50% des regulär fälligen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
Der Antrag ist über die Geschäftsstelle an Vorstand und Mitgliederversammlung zu



richten.

§ 14 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 c LwFöG darzustellen.

§ 15 Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Günzburg.

§ 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Landkreise Günzburg und Dillingen zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.



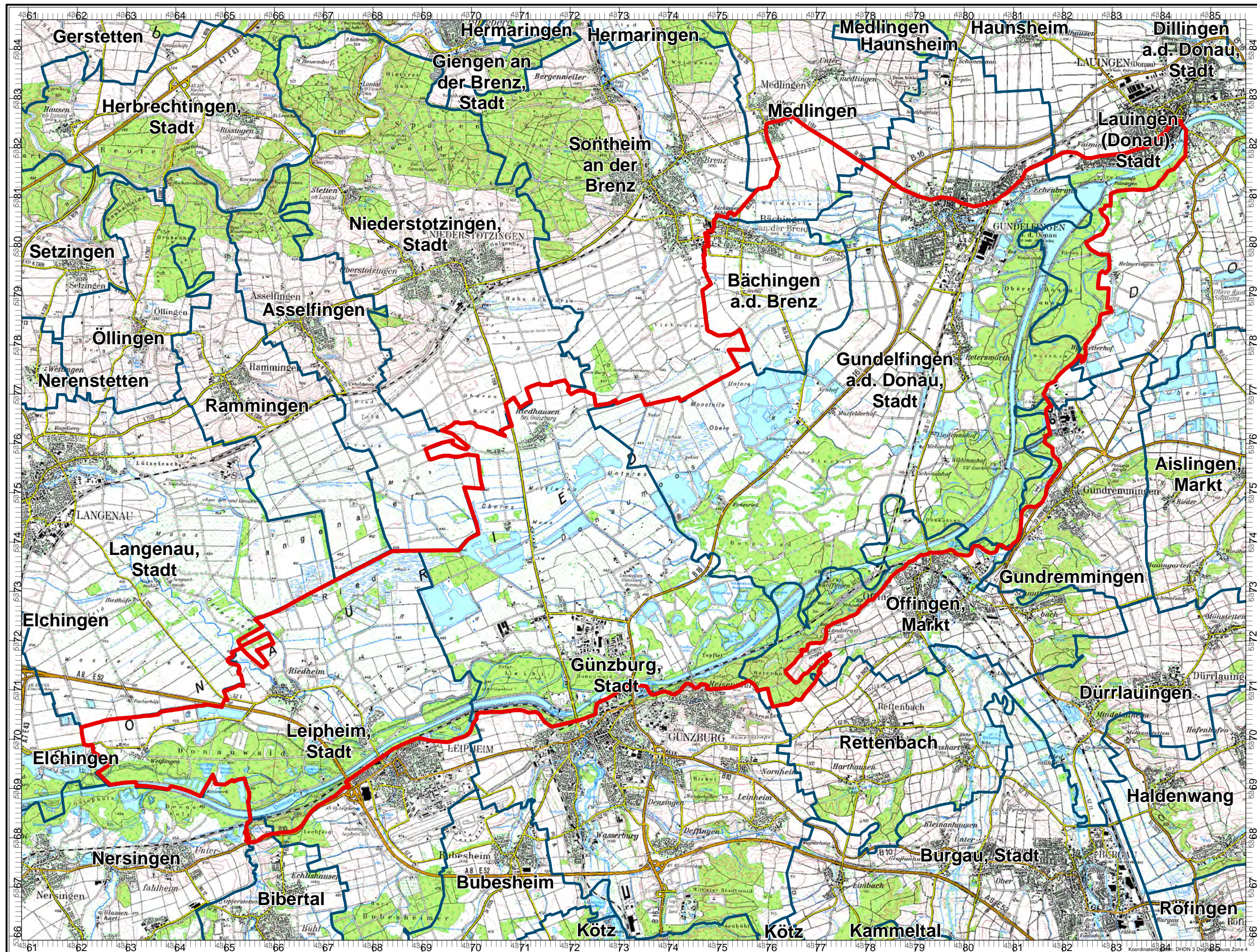
§ 19 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.
- (2) Sofern eine Haftung von Vorstandsmitgliedern und / oder Geschäftsführung besteht, wird diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Leipheim, 12. November 2010

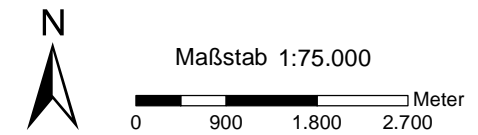
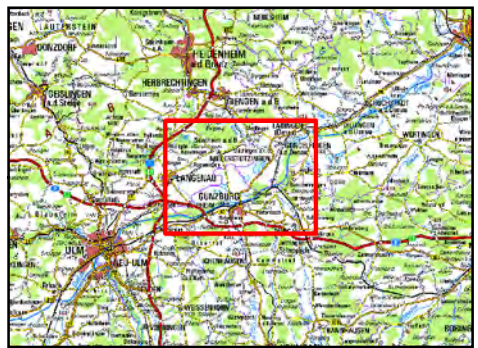
gez.

Christian Konrad
1. Vorsitzender und
1. Bürgermeister der Stadt Leipheim



Legende

- Arbeitsgebiet ARGE Donaumoos
- Gemeinden



ARGE-Arbeitsgebiet und Gemarkungsgrenzen

Bearbeiter: **Dr. Ulrich Mäck** Datum: **27.02.2018**

Arbeitsgemeinschaft
Schwäbisches Donaumoos e. V.

Radstraße 7a
89340 Leipheim
www.arge-donaumoos.de

Tel: 08221 7441
Fax: 08221 7404
sekretariat@arge-donaumoos.de